

02.03.2021

## **Positionen der Fraktion zu den Abwägungsvorschlägen für den Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes zur Beratung in den Fachausschüssen und im Kreistag**

### **Einwendung 009:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Die Einwendung ist genauer zu sichten. Grundsätzlich soll bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen (ins-besondere im Außenbereich) eine ÖPNV-Erschließung stets mitgeplant werden. Darauf sollte der Landkreis im Rahmen seiner Möglichkeiten hinwirken. Dieses Ziel ist als allgemeine verkehrspolitische Zielstellung in den NVP aufzunehmen.

### **Einwendung 012:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Die Einwendung ist berechtigt. Im Sinne der Verkehrswende ist eine optimale Kombination der Verkehrsmittel des Umweltverbunds erforderlich. Dazu gehört insbesondere die Verknüpfung des Radverkehrs (bspw. als Zubringer) und des ÖPNV.

### **Einwendung 016:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden

1. Es geht hier nicht um die Rechtfertigung der Aufgabenstellung für das Planungsbüro, sondern darum, dass der veränderten Situation seit der Aufstellung des NVP Rechnung zu tragen ist, der mit dem vorliegenden Dokument fortgeschrieben werden soll..
2. Die pauschale Nennung einer prozentualen Angebotsverstärkung lenkt davon ab, dass die auf einen Teil des Verkehrsgebietes konzentriert ist und der ländliche Raum kaum bis wenig Berücksichtigung findet.
3. Auf angemessene Mindestanforderungen kann nicht verzichtet werden.

### **Einwendung 017:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nur teilweise gefolgt werden

Die vorliegende Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ist nach der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree, spätestens jedoch nach zwei Jahren zu evaluieren.

#### **Einwendung 018:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden

1. Die Abwehr der Forderung nach verbindlichen Mindesterschließungsvorgaben mit der Berufung auf „solide Untersuchungsgrundlagen“ geht daran vorbei, dass es sich bei solchen Vorgaben um eine politische Entscheidung und nicht um eine (möglicherweise mathematische) Ermittlung des Planungsbüros handelt.  
Der Kreistag muss den Menschen im Landkreis seine in Mindestvorgaben zu fassenden Ziele für den Nahverkehrsplan mitteilen.  
Diese Mindestvorgaben müssen Kriterien für die Anbindung, die Erreichbarkeit, die Taktfrequenzen als auch die erforderlichen Platzkapazitäten (unter anderem im Schülerverkehr) enthalten.
2. Spätestens mit der Evaluierung des NVP (Einwendung 17) sind die in der Einwendung 18 genannten Schwerpunkte zu klären.
3. Die Berufung auf eine ungenannte „solide Untersuchungsgrundlage“ ist fragwürdig, in der Diktion der Abwägung selbst eine Sprechblase.

#### **Einwendung 023:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden; Dem Einwand ist zu folgen. Bei Notwendigkeit ist die Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan für den erforderlichen Zeitraum zu verschieben.

1. Im Abwägungsvorschlag wird auf den Einwand der Unübersichtlichkeit nicht eingegangen;
2. Der Feststellung unattraktiver Fahrzeiten wird nicht widersprochen – der Einwand also nicht ausgeräumt;
3. Die für die Planung eines integrierten Taktfahrplans benötigte Zeit ist kein Argument gegen einen solchen Taktfahrplan.
4. Vergaberechtliche Argumente können nicht gegen einen integrierten Taktfahrplan angeführt werden, denn das würde bedeuten, das Vergaberecht stünde einer bedarfsorientierten Verkehrsplanung entgegen.

#### **Einwendung 024:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Die Relation Fürstenwalde-Beeskow ist aufzunehmen. Dass die Relation nicht genannt wird, ist so wenig ein Argument wie ihr Ausspielen gegen eine andere Relation. Beides wirft vielmehr die Frage nach belastbaren Grundlagen für die Nennung auf.

**Einwendung 044:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nur teilweise gefolgt werden.

Mit der Beschlussfassung über den Nahverkehrsplan wird der Kreisverwaltung der Auftrag erteilt, rechtzeitig vor der Fälligkeit der nächsten Ausschreibung die Vor- und Nachteile eine Rekommunalisierung der BOS unter Berücksichtigung der Tatsache zu prüfen, dass bei einem Unternehmen im Eigentum des Landkreises eine Ausschreibung der Verkehrsleistungen im Landkreis nicht erforderlich ist. Das Prüfungsergebnis ist dem Kreistag mindestens ein halbes Jahr vor Fälligkeit der Ausschreibung vorzulegen.

**Einwendung 053:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Dem Abwägungsvorschlag ist zu entnehmen, dass es eine Prüfung des Bedarfs (nach Ort und Zeit) nicht gegeben hat. Damit fehlt der gesamten Planung eine notwendige Grundlage. Der Einwendung ist zu folgen.

**Einwendung 054:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Sowohl die Stellungnahme als auch der Abwägungsvorschlag sind hoch problematisch. Damit werden zwei Fragen aufgeworfen:

1. Sind die Belange der Seniorinnen und Senioren im Landkreis im vorliegenden Entwurf tatsächlich umfassend berücksichtigt? Spätestens die Debatte um die Erreichbarkeit der Impfzentren spricht für das Gegenteil.
2. Woran sollen die Beiräte nach der Verabschiedung des Planes noch beteiligt werden, wenn sie an der Erstellung des Planes selbst nicht beteiligt waren?

**Einwendung 056:**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Die Erklärung der Wartezeiten läuft darauf hinaus, sich mit dem unbefriedigenden Zustand abzufinden.

Eine Darstellung der maximalen Ist-Wartezeit / Reisezeit je Ortsteil und Schulstandort ist unverzichtbar.

Die Schülerbeförderungssatzung schreibt für die Primarstufe 45 Minuten, Sekundarstufe I 60 min. und Sekundarstufe II 90 Minuten vor. Zumutbare Wartezeiten werden durch die Satzung nicht geregelt. Eine klare Aussage dazu ist jedoch unverzichtbar, damit sowohl die tatsächliche Belastung der Schülerinnen und Schüler als auch die erforderlichen Maßnahmen sachkundig beurteilt werden können.

#### **Einwendungen 055 - 64:**

Den Abwägungsvorschlägen kann nicht gefolgt werden.

Sämtliche Anregungen der Kinder- und Jugendbeiräte werden verworfen. Das ist schon für sich, aber auch in der Sache nicht akzeptabel.

Beispiel:

#### **Einwendung 064**

Der Feststellung eines nicht gedeckten Bedarfs wird die bloße Behauptung einer bedarfsgerechten Einrichtung entgegengestellt.

Es kann nicht angehen, die Bedarfe der Schülerbeförderung als bloße persönliche Bedürfnisse abzuqualifizieren und mit dieser Begründung nicht zu berücksichtigen. So gesehen sind sämtliche Bedürfnisse im ÖPNV persönliche Bedürfnisse.

#### **Einwendung 065**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Die Aufnahme der Reaktivierung der Bahnverbindung Beeskow – Bad Saarow wird von vielen Einwander/innen gefordert. Soll dieses Vorhaben vom Land zumindest in den Prüfkatalog für zu reaktivierende Bahnstrecken im LNVP 2023 aufgenommen werden, ist eine klare Positionierung des Landkreises unentbehrlich.

#### **Einwendung 073**

Dem Abwägungsvorschlag kann nur teilweise gefolgt werden

Die heutige Buslinie (als 420 bis Schöneiche) mit der im NVP eingeplanten Verlängerung nach Neuenhagen ist als PlusBus-Linie zu konzipieren. Diese Forderung wird von mehreren Einwander/innen vorgebracht und ist sinnvoll, weil eine attraktive Querverbindung zwischen S3- und S5-Achse geschaffen wird. Das bisher angedachte stündliche Angebot mit starker Ausdünnung in den Randzeiten und am Wochenende ist für eine Verbindung, die Berufspendelnde ansprechen soll, nicht attraktiv. Die Voraussetzung, zwei Mittelzentren miteinander zu verbinden, ist bei einer Durchbindung von Erkner nach Neuenhagen gegeben.

#### **Einwendung 091**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Diese Einwendung ist berechtigt und lässt sich nicht mit Hindernissen in der Bürokratie ausräumen. Die fehlende Abstimmung zwischen den kommunalen Aufgabenträgern ist ein großes Problem. Ein attraktives Angebot kann aber nur dann gelingen, wenn die Bedürfnisse beider Aufgabenträger berücksichtigt werden (ansonsten entstehen Parallelverkehre). Eine engere Vernetzung mit FFO und MOL ist unbedingt anzustreben

#### **Einwendung 092**

Dem Abwägungsvorschlag kann nur teilweise gefolgt werden

Im NVP ist eine eindeutige Regelung für die Einrichtung einer Linie Storkow-Grünheide-Erkner als Verknüpfung zu Tesla und RE 1 sowie Grünheide-Erkner-Strausberg (RB26). zu treffen.

#### **Einwendung 100**

Dem Abwägungsvorschlag kann nur teilweise gefolgt werden

Die Einwendung ist berechtigt. Soll die Verkehrswende gelingen, muss sich der ÖPNV im Reisezeitvergleich mit dem MIV messen, selbst wenn hier eine Konkurrenzfähigkeit nur teil- oder schrittweise erreicht werden kann.

#### **Einwendung 101**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Mit dem Nahverkehrsplan ist nicht zu beschreiben, was der Landkreis tun müsste, sondern es sind konkrete Schritte festzulegen, die er geht. Das ist aber nicht der Fall. Daher lässt sich der Einwand auch nicht als Bestätigung interpretieren.

Die Verlagerung nicht erfüllter öffentlicher Aufgaben auf die Ebene ehrenamtlicher Arbeit ist auch im ÖPNV keine vertretbare Lösung.

#### **Einwendung 107 und 108**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

Dieser Einwand ist berechtigt. Der Landkreis ist gemäß § 8 PBefG verpflichtet, die Barrierefreiheit im ÖPNV ab 2022 sicherzustellen bzw. darzustellen, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Als Aufgabenträger auch des Straßenbahnverkehrs muss also für den im NVP angestrebten 10 Minuten-takt Schöneiche – Berlin-Friedrichshagen die entsprechende Infrastruktur hergestellt werden. Das gilt auch für die Haltestellen, auch wenn sich diese in der Baulastträgerschaft der (von ihm beauftragten) Verkehrsunternehmen befinden.

#### **Einwendung 132**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden

Betrachtungen zum Ausbau der Straßenbahnlinien fehlen im NVP. Der fehlende Netzcharakter könnte durch diese Anpassungen hergestellt werden und eine erhebliche Aufwertung des ÖPNV im VBU erreichen. Diverse Vorschläge dazu liegen seitens der Gemeinden Schöneiche und Woltersdorf als Einwendungen vor und werden auch von Fachverbänden wie dem Verkehrsclub Deutschland (VCD) gefordert. Ein Netzausbau geht natürlich mit der Notwendigkeit weiterer Fahrzeugbeschaffungen einher.

**Einwendung 138**

Die Abwägung erfolgt offenkundig durch das Planungsbüro und nicht – wie erforderlich – Durch die Kreisverwaltung und ist widersprüchlich ist. Einerseits darauf verwiesen, die Festsetzung der Nahbereichszentren könne im NVP nicht verändert werden, andererseits gibt es den Hinweis, dass Brieskow-Finkenheerd in den Kreis der so erschlossenen Kommunen zusätzlich mit aufgenommen worden sei. Es stellt sich die Frage, warum das anderenorts nicht ebenso möglich ist, wenn der Anregung in der Sache gefolgt wird.

**Einwendung 172**

Dem Abwägungsvorschlag kann nur teilweise gefolgt werden

Abwägung der Kreisverwaltung abzugleichen mit der Zeitschiene, welche der Landkreis bei der Errichtung einer weiterführenden Schule in Schöneiche verfolgt. Die Prüfung einer neuen Abzweigung der Straßenbahn zur Erschließung des Schulstandorts ist durch den Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV zu unterstützen, zumal hierbei der Planungs- und Genehmigungsvorlauf entsprechend lang wäre.

**Einwendungen 176 - 179**

Den Abwägungsvorschlägen kann nur teilweise gefolgt werden

Die Einwendungen sind berechtigt. Schöneiche gehört zum VBU, die im NVP geplanten Verbesserungen des Busverkehrsangebots werden den hiermit verbundenen Anforderungen allerdings nicht gerecht.

Die Buslinie 420 sollte gestrafft werden, , um deren Attraktivität deutlich zu steigern. Eine Durchbindung als PlusBus nach Neuenhagen ist sinnvoll, um insbesondere einen attraktiven Mindestbedienstandard für Berufspendler/innen zu erreichen. Die dadurch wegfallende Erschließung des südlichen Gemeindegebiets ist durch eine Durchbindung aller Fahrten der Linie 161 bis Dorfaue realisierbar und würde diese bestehende Relation aufwerten. Konzeptionelle Überlegungen zur Erschließungen des nördlichen Gemeindegebiets sind zumindest als Aufgabenstellung für die nächsten Jahre in den NVP aufzunehmen.

**Einwendung 181**

In der Sache handelt es sich nicht um einen Abwägungsvorschlag.

Diese Einwendung ist sinnvoll. Zumindest für die Straßenbahnlinien und darüber hinaus für den Busverkehr in den Städten und im VBU sollte die Vorrangschaltung als Aufgabenstellung in den NVP aufgenommen werden. Der mit der Einrichtung verbundene Aufwand ist kein sachliches Argument. So lässt sich gegen jede Ampel argumentieren.

### **Einwendungen 199 und 210**

Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden

Was zu berücksichtigen ist und der damit verbundene Aufwand können das sachliche Argument nicht erledigen.

Die Einwendung ist sinnvoll. Angesichts der langen Vorlaufzeiten für Planung und Genehmigung solcher Vorhaben sind in den NVP zumindest Machbarkeitsuntersuchungen aufzunehmen. Diese sind erforderlich, um sich für die tatsächliche Planung/Realisierung um Fördermittel des Bundes zu bemühen. Dem vergleichsweise hohen Aufwand für die Errichtung der Infrastruktur steht deren sehr lange Lebensdauer sowie die verkehrliche Effizienz schienengebundener ÖPNV-Angebot im wachsenden VBU gegen-über, die zudem eine größere Akzeptanz auch für zukünftige Beschränkungen des MIV schaffen kann.

### **Einwendung 208**

Der Abwägungsvorschlag geht zu Teilen am Problem vorbei. Dem kann nicht gefolgt werden

Bei der Bestimmung der zukünftigen Linienführung des Bus 420 sind die Attraktivität als gemeindeübergreifende Verbindung gegen die innergemeindliche Erschließung (insbesondere für den Schülerverkehr) abzuwägen. Der schnelle Verbindung (ggf. als PlusBus) ist Vorrang zu geben, da nur auf diese Weise ein Verlagerungseffekt im Bereich der Berufspendler/innen und damit deutlich höhere Fahrgastzahlen erzielt werden können. Die innergemeindliche Erschließung ist durch ergänzende (Zubringer-) Angebot oder im Fall der Schülerbeförderung durch einzelne Verstärkerfahrten mit abweichender Linienführung zu realisieren

### **Einwendung 228**

Der Abwägungsvorschlag löst die Frage der Verbindung nach Neuenhagen nicht.

Es wird auf die Stellungnahme zu den Abwägungen der Einwendungen Nr. 73 und 176 bis 179 verwiesen. Hier ist ein attraktives Angebot die Voraussetzung für eine entsprechende Nachfrage.

### **Einwendungen 235, 245**

Dem Abwägungsvorschlag kann nur teilweise gefolgt werden

PlusBus Fürstenwalde – Beeskow ist eine sinnvolle Ergänzung als Schnellverbindung, um die Kreisstadt insbesondere aus dem westlichen Teil des Landkreises mit einem attraktiven Angebot zu

erschließen. Die bestehende Verbindung über Bad Saarow ist dafür kein Ersatz, weil sie keine schnelle Direktverbindung darstellt. Mit einem PlusBus würde die Stadt Beeskow zudem als Wohnort für Berufspendler/innen attraktiver, die ab Fürstenwalde den RE1 nutzen.

### **Einwendung 236**

#### Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden

Die Positionierung des Landkreises zur Reaktivierung der Bahnverbindung Beeskow – Bad Saarow im NVP ist erforderlich, um die Dringlichkeit gegenüber dem Land aufzuzeigen. Der Landkreis positioniert sich im NVP auch zu anderen SPNV-Bedarfen, die nicht in seiner Aufgabenträgerschaft liegen.

### **Einwendung 236**

#### Der Abwägungsvorschlag ist unvollständig und trägt der Einwendung sachlich nicht Rechnung. Dem kann nicht gefolgt werden

Die Feststellung, der Stadt, dem eingeführten 20-min-Takt in der HVZ (S. 62) müsse das Angebot des BOS angepasst werden." bezieht sich auf alle vier Stadtverkehrslinien, der Abwägungsvorschlag nur auf zwei Stadtlinien (411 und > 413).

Zudem wird der Forderung "Die Länge der Buslinien im Stadtverkehr ist mit dem noch zu erstellenden Mobilitätskonzept des Landkreises zu überprüfen. ausgewichen. (Insofern wird auf die Stellungnahme zu Einwendung 17 verwiesen).

Die Stadtbuslinien erschließen derzeit nicht die Ortsteile Trebus, Molkenberg und Heidefeld. Für die Verbesserung des Angebots ist eine Anbindung der Ortsteile über die Stadtbuslinien auch am Wochenende vorzusehen."

Den hier genannten Einwendungen ist Rechnung zu tragen.

### **Einwendung 246:**

#### Dem Abwägungsvorschlag kann nicht gefolgt werden

Auch für den Stadtverkehr in Fürstenwalde und dessen Bestandteil Schülerverkehr sind Mindeststandards erforderlich, die erfüllt werden müssen. (Vgl. Abwägung zur Einwendung 16, 18)

Dr. Artur Pech  
Für die Fraktion